# O:\Allgemein\Marketing\Logos S+P\Schafeld & Partner Logo für Homepage.jpg

# Datenerfassungsbogen für einenotarielle Scheidungsfolgenvereinbarung

**1. Persönliche Angaben**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Ehefrau (Ehepartner 1)** | **Ehemann (Ehepartner 2)** |
| Familienname |       |       |
| Vorname |       |       |
| Geburtsname |       |       |
| Straße und Hausnummer |       |       |
| PLZ und Wohnort |       |       |
| Geburtsdatum |       |       |
| Geburtsstandesamt und Nummer |            |            |
| Namen der Eltern |       |       |
| Beruf |       |       |
| Ehevertrag geschlossen?(falls ja, bitte **Kopie des Ehevertrages** diesem Fragebogen beifügen!): | [ ]  nein, gesetzlicher Güterstand[ ]  ja, Gütertrennung [ ]  ja, modifizierter Zugewinnausgleich [ ]  ja, Gütergemeinschaft |
| Telefon/Fax (tagsüber) |       |       |
| E-Mail |       |       |
| Staatsangehörigkeit**:** | [ ]  Deutsch[ ]        | [ ]  Deutsch[ ]        |
| falls nicht Deutsch:* Datum der Eheschließung:
* erster ehelicher Wohnsitz:
 |            |            |
| Steuerliche ID, §139 AO |       |       |
|  | **Gemeinsame Kinder** |
|  | **Kind 1** | **Kind 2** |
| Vorname  |       |  |
| Geburtsdatum  |       |  |
| Besonderheiten  |       |  |
|  | **Kind 3** | **Kind 4** |
| Vorname |       |  |
| Geburtsdatum |       |  |
| Besonderheiten |       |  |
|  | **Einseitige Kinder Ehefrau** | **Einseitige Kinder Ehemann** |
| Name, Vorname **Kind 1)** |       |        |
| Geburtsdatum Kind |       |       |
| Unterhalt natural oder € |       |       |
| Name, Vorname **Kind 2)** |       |        |
| Geburtsdatum Kind |       |       |
| Unterhalt natural oder € |       |       |

## 2. Allgemeine Fragen zur Scheidungsfolgenvereinbarung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eheschließung** | am       | Im Standesamt von     Heiratsregister-Nr.:      |
| **Scheidungsverfahren** | [ ]  ist noch nicht gerichtlich anhängig. [ ]  läuft bereits seit dem       vor dem Amtsgericht in       unter dem Aktenzeichen       |
| **Was soll in der Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt werden?****(bitte im Anschluss die Detailangaben nur zu den Punkten ausfüllen, über die eine Regelung getroffen werden soll!)** | [ ]  Auseinandersetzung über Grundbesitz (siehe **3.**)[ ]  Auseinandersetzung über sonst. Vermögen / Hausrat (siehe **4.**) [ ]  Regelungen über den Güterstand / Zugewinnausgleich (siehe **5.**)[ ]  Erbrechtliche Regelungen (siehe **6.**) [ ]  Regelung über Trennungsunterhalt (siehe **7.**)[ ]  Regelung über nachehelichen Unterhalt (siehe **8.**)[ ]  Regelung über Versorgungsausgleich (siehe **9.**)[ ]  Regelung Kindesunterhalt (siehe **10.**)[ ]  Sonstiges (Sorgerecht, Kosten, Ehewohnung...) (siehe **11.**)[ ]        |
| **Bei gewünschten Regelungen zum Unterhalt und zum Versorgungsvergleich empfehlen wir beiden Ehepartnern dringend, vor Beurkundung die Beratung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, um die Höhe der gegenseitigen Ansprüche ermitteln zu lassen.** **Bei Auftreten von Unklarheiten beim Ausfüllen dieses Bogens wenden Sie sich gerne telefonisch an uns oder vereinbaren einen Besprechungstermin.** |

## 3. Auseinandersetzung über Grundbesitz

**Häufig wird das Familienwohnheim oder auch weiterer Grundbesitz von den Eheleuten gemeinschaftlich angeschafft. In diesem Fällen empfiehlt es sich – um eine Teilungsversteigerung zu vermeiden – einem Ehegatten ggf. gegen Übernahme der Verbindlichkeiten und/oder gegen Ausgleichszahlung das Grundeigentum zu übertragen. Sofern Sie über einen aktuellen Grundbuchauszug verfügen, lassen Sie uns diesen bitte gemeinsam mit diesem Fragebogen zukommen. Ansonsten werden wir einen Grundbuchauszug über den auseinanderzusetzenden Grundbesitz kostenpflichtig einholen!**

|  |
| --- |
| **a) Grundstück 1** soll übertragen werden auf [ ]  Ehefrau (Ehepartner 1) [ ]  Ehemann (Ehepartner 2) |
| Gemarkung:       | Flur-Nr.:  | Flurstück-Nr.:       |
| Grundbuch:       | Band:       | Blatt:       |
| postalische Bezeichnung |       |
| Eigentümer: | [ ]  Ehemann Alleineigentümer [ ]  Ehemann Miteigentümer zu      [ ]  Ehefrau Alleineigentümerin [ ]  Ehefrau Miteigentümerin zu      [ ]  Eheleute als GbR  |
| Bebauung | [ ]  unbebaut [ ]  bebaut mit       |
| Besonderheiten(evtl. besondere Genehmigungen) | [ ]  land-/forstwirtschaftliche Nutzung[ ]  Naturdenkmal[ ]  Baudenkmal[ ]  Eigentumswohnung Verwalterzustimmung für Übertragung erforderlich?  [ ]  nein  [ ]  ja, Name/Anschrift des Verwalters:       |
| Vermietet? | [ ]  nein [ ]  ja, das gesamte Objekt [ ]  ja, teilweise (Umfang:      ) |
| Noch selbst bewohnt? | [ ]  nein [ ]  ganz  [ ]  teilweise (Umfang:      ) Auszug / Räumung  [ ]  sofort möglich [ ]  am       |
| Erschließung (Straßenausbau, Wasser, Kanal) | [ ]  voll erschlossen [ ]  Erschließungskosten abgerechnet, nicht vollständig gezahlt  [ ]  Erschließungskosten abgerechnet und vollständig bezahlt [ ]  Erschließungskosten noch nicht (vollständig) abgerechnet[ ]  nicht voll erschlossen, es fehlt:       |
| Besitzübergang | [ ]  sofort [ ]  am       |
| Ist das Grundstück noch belastet mit Hypotheken oder Grundschulden ? | [ ]  nein [ ]  ja, mit Hypotheken/Grundschulden i.H.v.       € [ ]  hiervon valutieren noch        € |
| Falls noch Kredite valutieren: | Bank:      Darlehenskonto-Nr.:      [ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer mit Zustimmung der Bank[ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer im Innenverhältnis[ ]  Umfinanzierung |
| belastet mit Grunddienstbarkeit | [ ]  Wegerecht(e) [ ]  Leitungsrecht(e) [ ]  Sonstiges:       [ ]  Löschung vorgesehen [ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer (Regelfall) |
| belastet mit persönlichen Rechten | [ ]  Nießbrauch [ ]  Wohnungsrecht [ ]  Reallast [ ]  Sonstiges       [ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer [ ]  Löschung vorgesehen (Regelfall) [ ]  Löschungsbewilligung des Berechtigten [ ]  Todesnachweis (Sterbeurkunde) |

|  |
| --- |
| **b) Grundstück 2** soll übertragen werden auf [ ]  Ehefrau (Ehepartner 1) [ ]  Ehemann (Ehepartner 2) |
| Gemarkung:  | Flur-Nr.:       | Flurstück-Nr.:       |
| Grundbuch:  | Band:       | Blatt:       |
| postalische Bezeichnung |       |
| Eigentümer: | [ ]  Ehemann Alleineigentümer [ ]  Ehemann Miteigentümer zu      [ ]  Ehefrau Alleineigentümerin [ ]  Ehefrau Miteigentümerin zu      [ ]  Eheleute als GbR  |
| Bebauung | [ ]  unbebaut [ ]  bebaut mit       |
| Besonderheiten(evtl. besondere Genehmigungen) | [ ]  land-/forstwirtschaftliche Nutzung[ ]  Naturdenkmal[ ]  Baudenkmal[ ]  Eigentumswohnung Verwalterzustimmung für Übertragung erforderlich?  [ ]  nein  [ ]  ja, Name/Anschrift des Verwalters:       |
| Vermietet? | [ ]  nein [ ]  ja, das gesamte Objekt [ ]  ja, teilweise (Umfang:      ) |
| Noch selbst bewohnt? | [ ]  nein [ ]  ganz  [ ]  teilweise (Umfang:      ) Auszug / Räumung  [ ]  sofort möglich [ ]  am       |
| Erschließung (Straßenausbau, Wasser, Kanal) | [ ]  voll erschlossen [ ]  Erschließungskosten abgerechnet, nicht vollständig gezahlt  [ ]  Erschließungskosten abgerechnet und vollständig bezahlt [ ]  Erschließungskosten noch nicht (vollständig) abgerechnet[ ]  nicht voll erschlossen, es fehlt:       |
| Besitzübergang | [ ]  sofort [ ]  am       |
| Ist das Grundstück noch belastet mit Hypotheken oder Grundschulden? | [ ]  nein [ ]  ja, mit Hypotheken/Grundschulden i.H.v.       € [ ]  hiervon valutieren noch       € |
| Falls noch Kredite valutieren: | Bank:      Darlehenskonto-Nr.:      [ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer mit Zustimmung der Bank[ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer im Innenverhältnis[ ]  Umfinanzierung |
| belastet mit Grunddienstbarkeit | [ ]  Wegerecht(e) [ ]  Leitungsrecht(e) [ ]  Sonstiges:       [ ]  Löschung vorgesehen [ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer (Regelfall) |
| belastet mit persönlichen Rechten | [ ]  Nießbrauch [ ]  Wohnungsrecht [ ]  Reallast [ ]  Sonstiges       [ ]  Übernahme durch Grundstücksübernehmer [ ]  Löschung vorgesehen (Regelfall) [ ]  Löschungsbewilligung des Berechtigten [ ]  Todesnachweis (Sterbeurkunde) |
|  |  |
| **c) Gegenleistung für Übertragung des Grundstücks bzw. der Grundstücke:** |
| [ ]  Ehefrau / [ ]  Ehemann erhält Ausgleichszahlung in Höhe von       Die Ausgleichszahlung ist fällig und zahlbar: [ ]  nach Eintragung einer Eigentumsvormerkung [ ]  nach Bankgenehmigung für Schuldübernahme [ ]  ohne weitere Voraussetzung am        [ ]  mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei Nichtzahlung |

**4. Auseinandersetzung über sonstiges gemeinsames Vermögen**

**Sowohl im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft als auch bei der Gütertrennung sind und bleiben die Vermögensmassen beider Eheleute während der gesamten Dauer der Ehe getrennt, d.h. Eigentümer eines bestimmten Gegenstandes ist in der Regel immer nur ein Ehegatte. Etwas anderes gilt für gemeinsam (als Miteigentümer) angeschaffte Gegenstände sowie für Hausrat. Hier ist es unter Umständen sinnvoll, diese im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gegenstände untereinander aufzuteilen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Sollen bestimmte Vermögensgegenstände, die sich im **gemeinsamen Vermögen** der Eheleute befinden, einem Ehepartner zugewiesen werden? Auch für gemeinsam begründete Verbindlichkeiten ist hier eine Regelung zu treffen (in diesem Fall bitte negativen Verkehrswert eintragen!). | [ ]  ja und zwar: [ ]  nein     im Verkehrswert von ca.     €wird zugewiesen an [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann     im Verkehrswert von ca.     €wird zugewiesen an [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann     im Verkehrswert von ca.€wird zugewiesen an [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann     im Verkehrswert von ca.€wird zugewiesen an [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann[ ]  gegen Ausgleichszahlung in Höhe von       € an [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann [ ]  ohne Ausgleichszahlung  |
| Soll eine Regelung über die **Verteilung des Hausrats** mit aufgenommen werden? | [ ]  nein [ ]  ja der Gesamtwert des ehelichen Hausrats beläuft sich auf ca.       € [ ]  der Hausrat wird gemäß der beigefügten Liste aufgeteilt. (bitte als **Anlage** ein Inventarverzeichnis des Hausrats mit der gewünschten Aufteilung beifügen!) [ ]  der Hausrat ist bereits geteilt und jede Partei erhält Alleineigentum an den Gegenständen, die sie zum Zeitpunkt der Beurkundung der Vereinbarung im Besitz hat.  [ ]  der Hausrat verbleibt bei [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann. Der andere Ehegatte verzichtet somit entschädigungslos auf eine Aufteilung. [ ]  der Hausrat verbleibt bei [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemann. Der andere Ehegatte erhält im Gegenzug eine  Ausgleichszahlung in Höhe von       €. |

**5. Regelungen über den Güterstand und Zugewinnausgleich**

**Im gesetzlichen Güterstand ist der während der Ehe von beiden Ehegatten erwirtschaftete Zugewinn im Falle der Scheidung der Ehe auszugleichen. Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist der Zugang des Scheidungsantrages beim anderen Ehegatten. Kommt es in einem Scheidungsverfahren zu Streit über die Ermittlung des Zugewinns, entstehen Rechtsanwalts- und – da es in der Regel um Bewertungsfragen geht – auch Sachverständigenkosten in nicht unerheblicher Höhe. Deswegen ist es häufig sinnvoll, eine Einigung über die Höhe des Zugewinns zu treffen. Falls noch kein Scheidungsantrag gestellt worden ist oder ein rechtskräftiges Urteil nicht kurzfristig zu erwarten ist, ist es dringend anzuraten, den gesetzlichen Güterstand bereits in der Scheidungsfolgenvereinbarung aufzuheben, um zu verhindern, dass nach dem Abschluss der Vereinbarung noch gegenseitige Ausgleichsansprüche entstehen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Soll der **bestehende Güterstand** mit Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung **aufgehoben** und Gütertrennung vereinbart werden? | [ ]  ja [ ]  nein Vermögen Ehemann ca.:       € Schulden Ehemann ca.       € Vermögen Ehefrau ca.:       € Schulden Ehefrau ca.       €  |
| Soll eine Regelung über die **Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs** getroffen werden? | [ ]  ja [ ]  nein [ ]  die Höhe des Zugewinnausgleichs wurde bereits anwaltlich ermittelt: [ ]  Ehefrau hat Anspruch iHv       €  [ ]  Ehemann hat Anspruch iHv       € [ ]  auf Zugewinnausgleichsansprüche soll wechsel- bezüglich verzichtet werden. [ ]  die Höhe eines etwaigen Zugewinnausgleichs muss noch ermittelt werden.  |

**6. Erbrechtliche Regelungen**

**Sofern gemeinschaftliche Testamente bzw. Ehegattenerbverträge bestehen, sollten diese in der Scheidungsfolgenvereinbarung ausdrücklich aufgehoben werden. Auch die gesetzlichen Regelungen zum Ehegattenerbrecht sind für den Fall der Ehescheidung unzureichend. Gem. § 1933 BGB ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten erst ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Ehescheidung vorgelegen haben und der Erblasser (!) die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Insoweit ist es anzuraten, bereits in der Scheidungsfolgenvereinbarung einen gegenseitigen Erbverzicht zu vereinbaren (evtl. lediglich Pflichtteilsverzicht wg. Erhöhung von Pflichtteilsansprüchen)!**

|  |  |
| --- | --- |
| Soll ein **Erbverzicht** vereinbart werden?(Führt der Erbverzicht zu einer unerwünschten Erhöhung von Pflichtteilsansprüchen anderer Erben, dann ist Pflichtteilsverzicht empfehlenswert)Bestehen **Testamente/Erbverträge**, die aufgehoben werden sollen? | [ ]  keine erbrechtliche Regelung gewünscht[ ]  Erbverzicht [ ]  Pflichtteilsverzicht  Vermögen Ehemann ca.:       € Schulden Ehemann ca.       € Vermögen Ehefrau ca.:       € Schulden Ehefrau ca.       €  [ ]  ja [ ]  nein |

**7. Regelungen über den Trennungsunterhalt (§1361 BGB)**

**Mit der Trennung der Ehegatten wird die bislang in der Ehe gültige Rollenverteilung gem.
§ 1357 Abs. 3 BGB gegenstandslos. Unter den Voraussetzungen des § 1361 BGB steht dem bedürftigeren Ehegatten gegen den anderen Ehegatten ein Anspruch auf Trennungsunterhalt zu. Die Regelungsmöglichkeiten der Eheleute sind hinsichtlich des Trennungsunterhalts aber stark eingeschränkt, weil auf künftigen Trennungsunterhalt nicht (auch bloß teilweise) verzichtet werden darf! Regelungen in einer Scheidungsfolgenvereinbarung beschränken sich deshalb darauf, bereits in der Vergangenheit begründete Ansprüche der Höhe nach zu bestimmen oder auszuschließen bzw. zukünftig entstehende Ansprüche zu erweitern. Unter Umständen kann es auch sinnvoll sein, die aktuellen Einkommensverhältnisse in der Vereinbarung rechtsverbindlich festzuhalten, um späteren Streit hierüber zu vermeiden.**

|  |  |
| --- | --- |
| Soll eine **Regelung** zum Trennungsunterhalt getroffen werden? | [ ]  ja [ ]  nein [ ]  Verzicht auf vergangenen Trennungsunterhalt [ ]  Regelung zur Höhe des vergangenen Trennungsunterhalts ab dem       [ ]  Anspruch Ehefrau auf monatlich       € [ ]  Anspruch Ehemann auf monatlich       € [ ]  Regelung zu Zahlungsmodalitäten, Art, etc. nämlich            [ ]  Regelung über künftigen Trennungsunterhalt, der über den gesetzlichen Anspruch hinausgeht [ ]  Anspruch Ehefrau auf monatlich       € [ ]  Anspruch Ehemann auf monatlich       € [ ]  Festlegung der Grundlagen für die Bestimmung der Unterhaltshöhe (insb. Aktuelle Einkommens- verhältnisse der Ehegatten:                 [ ]  Sonstige Regelungen                  |

**8. Regelungen über den nachehelichen Unterhalt (§1569ff BGB)**

**Nach Rechtskraft der Scheidung ist jeder Ehegatte grundsätzlich wieder für sich und sein Erwerbseinkommen selbst verantwortlich, d.h. grundsätzlich bestehen keine Unterhaltsansprüche (vgl. § 1569 BGB). Nur in besonderen Konstellationen (Betreuung eines Kindes, Erwerbslosigkeit, Krankheit, Alter, Ausbildung, Billigkeit) besteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Im Gegensatz zum Trennungsunterhalt können die Ehegatten gemäß § 1585c BGB weitreichende Regelungen über den nachehelichen Unterhalt treffen bis hin zu einem gegenseitigen Verzicht, wobei hier stets eine Angemessenheitskontrolle durchgeführt werden sollte. Ohne Gegenleistung kann ein Verzicht gem. § 138 BGB sittenwidrig und daher nichtig sein. Wir empfehlen, auch die Grundlagen der Berechnung (bereinigtes Nettoeinkommen nach Kindesunterhalt, Einkommen des anderen Ehegatten, Anwendbarkeit der Düsseldorfer Tabelle nach welchem Stand?) mit in die Vereinbarung aufzunehmen. Zur Ermittlung und Prüfung der gegenseitigen Unterhaltsansprüche sollte zwingend anwaltlicher Rat eingeholt werden, bevor eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt beurkundet wird.**

|  |  |
| --- | --- |
| Soll eine **Regelung** zum nachehelichen Unterhalt getroffen werden?**Worauf** gründet sich der Anspruch?**Wie hoch** ist der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach der Düsseldorfer Tabelle?**Welche Regelung** soll getroffen werden? | [ ]  ja [ ]  nein[ ]  Kindesbetreuung [ ]  Alter [ ]  Krankheit [ ]  Erwerbslosigkeit [ ]  Ausbildung [ ]  Billigkeit[ ]  Ehefrau hat Anspruch auf monatlich       €[ ]  Ehemann hat Anspruch auf monatlich       € [ ]  (teilweiser) Verzicht auf nachehelichen Unterhalt [ ]  gegen Ausgleichszahlung von       € [ ]  durch Ehemann an Ehefrau [ ]  durch Ehefrau an Ehemann [ ]  Regelung zur Höhe des nachehelichen Unterhalts ab Rechtskraft der Scheidung [ ]  abänderbar nach Düsseldorfer Tabelle  [ ]  fester, nicht abänderbarer Betrag [ ]  Anspruch Ehefrau monatlich       €  [ ]  Anspruch Ehemann monatlich       € [ ]  zunächst befristet bis zum       [ ]  Festlegung der Grundlagen für die Bestimmung der Unterhaltshöhe (insb. Aktuelle Einkommens- verhältnisse der Ehegatten:            [ ]  Sonstige Regelungen zu Zahlungsmodalitäten, Befristung (z.B. bei Kindesbetreuung), Aufteilung in Elementar- und Vorsorgeunterhalt etc.            |

**9. Regelungen über den Versorgungsausgleich**

**Neben dem (zumindest im gesetzlichen Güterstand) vorzunehmenden Zugewinnausgleich ist nach Rechtskraft der Scheidung auch ein Ausgleich der jeweils erwirtschafteten Versorgungsansprüche (also von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. aus der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge) vorzunehmen. In manchen Konstellationen macht es Sinn, Regelungen zum Versorgungsausgleich außergerichtlich in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung aufzunehmen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn die gegenseitigen Gesamtversorgungsansprüche (oder zumindest einzelne Teile hiervon) in etwa gleich hoch sind. In diesem Fall kann auf den Versorgungsausgleich einzelner oder aller Anrechte verzichtet werden, um das Scheidungsverfahren zu beschleunigen. Ist im Scheidungsverfahren (häufig aus Kostengesichtspunkten) lediglich eine Partei anwaltlich vertreten (sog. einvernehmliche Scheidungen mit nur einem Anwalt), können vergleichsweise Regelungen zum Versorgungsausgleich vorab nur durch notarielle Vereinbarung getroffen werden, alternativ müsste ein zweiter Rechtsanwalt beauftragt werden, was regelmäßig höhere Kosten nach sich zieht. Zur Ermittlung und Prüfung der gegenseitigen Ansprüche sollte zwingend anwaltlicher Rat eingeholt werden, bevor eine Regelung zum Versorgungsausgleich beurkundet wird.**

|  |  |
| --- | --- |
| Soll eine Regelung zum **Versorgungsausgleich** getroffen werden?Sollen bestimmte oder sämtliche Anrechte vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden?Soll für den gegenseitigen Verzicht eine **Ausgleichszahlung** vereinbart werden? | [ ]  ja [ ]  nein[ ]  Ausschluss **aller** Ansprüche auf Versorgungsausgleich: Ausgleichswert Ansprüche Ehemann:       € Ausgleichswert Ansprüche Ehefrau:       €[ ]  Ausschluss folgender bestimmter Anrechte [ ]  Anrechte des Ehemannes bei      (Versorgungsträger 1)      (Vertrags-Nr.) Ausgleichswert:       €      (Versorgungsträger 2)      (Vertrags-Nr.) Ausgleichswert:       €      (Versorgungsträger 3)      (Vertrags-Nr.) Ausgleichswert:       € [ ]  Anrechte der Ehefrau bei      (Versorgungsträger 1)      (Vertrags-Nr.) Ausgleichswert:       €      (Versorgungsträger 2)      (Vertrags-Nr.) Ausgleichswert:       €      (Versorgungsträger 3)      (Vertrags-Nr.) Ausgleichswert:       € [ ]  Ausgleichszahlung für Ausschluss in Höhe von       € [ ]  durch Ehemann an Ehefrau [ ]  durch Ehefrau an Ehemann |

**10. Regelungen zum Kindesunterhalt**

**Auch Regelungen zum Kindesunterhalt können in einer Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen werden. Da die unterhaltsberechtigten Kinder an der Vereinbarung grundsätzlich aber nicht beteiligt sind, bleibt der unverzichtbare gesetzliche Kindesunterhalt gemäß § 1614 BGB von einer möglichen Regelung unberührt, d.h. auf den gesetzlichen Mindestunterhalt kann nicht verzichtet werden. Möglich ist es beispielsweise die Bemessungsgrundlagen für den Kindesunterhalt in der Vereinbarung festzuhalten (Nettoeinkommen der Ehegatten, Einkommensgruppe, Zahlungsempfänger des Kindergeldes, weitere Unterhaltspflichten etc.). Des Weiteren ist es möglich, als Vertrag zugunsten des Kindes vollstreckbar zu regeln, dass ein Ehegatten zu treuen Händen des betreuenden Ehegatten, den jeweils gültigen, dynamisierten Unterhalt zu zahlen. Diesbezüglich sollte zwingend anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werden vor Beurkundung einer entsprechenden Klausel.**

|  |  |
| --- | --- |
|  Regelungen zum  **Kindesunterhalt** gewünscht?Festlegung der **Bemessungsgrundlage** gewünscht:Konkrete Regelung einer **dynamisierter Unterhaltsklausel**:(z.B.: 110% des Mindestunterhalts nach §1612a BGB) | [ ]  ja [ ]  nein[ ]  ja [ ]  nein Ehemann: Nettoeinkommen:      € Sonstige Unterhaltspflichten (Ehefrau oder einseitige Kinder)?      € für           € für      Bezugsberechtigter für Kindergeld? [ ]  ja [ ]  nein Ehefrau: Nettoeinkommen: € Sonstige Unterhaltspflichten (Ehefrau oder einseitige Kinder)?      € für           € für      Bezugsberechtigter für Kindergeld? [ ]  ja [ ]  nein für unser Kind      , geboren am **:**                   für unser Kind      , geboren am **:**                   für unser Kind      , geboren am **:**                   |

**11. Sonstiges**

|  |  |
| --- | --- |
|  Regelungen zur  **Ehewohnung** | Für den Zeitraum vom       bis zum       soll die bislang gemeinsam genutzte Ehewohnung, Anschrift:       in      ,ausschließlich genutzt werden von [ ]  Ehefrau [ ]  Ehemannoder sonstige Regelung:            |
| Regelung zum **Sorge- und Umgangsrecht** | **Trennung und Scheidung lassen die gemeinschaftliche elterliche Sorge unverändert fortbestehen, falls kein Elternteil einen Antrag auf eine abweichende Sorgeregelung beim Familiengericht stellt.**[ ]  vom Gesetz abweichende Regelung gewünscht, nämlich[ ]  Regelungen zum Umgangsrecht gewünscht, nämlich: |
| Regelung zu **Rechtsanwalts- und Notarkosten** | **Notarkosten** für die Scheidungsfolgenvereinbarung[ ]  werden hälftig geteilt[ ]  trägt Ehemann[ ]  trägt Ehefrau[ ]   | **Gerichts- und Rechtsanwaltskosten** für das Scheidungsverfahren[ ]  werden hälftig geteilt[ ]  trägt Ehemann[ ]  trägt Ehefrau[ ]   |
| Regelung zur **Zwangsvollstreckungsunterwerfung** | **Soweit in der Scheidungsfolgenvereinbarung Ansprüche auf eine Ausgleichszahlung bzw. Unterhaltsansprüche geregelt werden, ist es sinnvoll eine Klausel aufzunehmen, wonach sich der andere Ehegatte der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Andernfalls müsste zunächst – Im Falle der Zahlungsweigerung – ein kosten- und zeitintensives Gerichtsverfahren durchgeführt werden, um einen Titel zu erhalten:**[ ]  keine Unterwerfungsklausel gewünscht[ ]  ZV-Unterwerfung wegen sämtlicher Ansprüche[ ]  ZV-Unterwerfung nur für folgende Ansprüche: |
| **Sonstige** Regelungswünsche: |  |

## 12. Hinweise:

* Bei Rückfragen zum Ausfüllen dieses Fragebogens oder für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an unsere Sachbearbeiterinnen **Frau Römer (02961/9723-66)** oder **Frau Bange (02961/9723-13)**. Gleiches gilt für die Vereinbarung eines Beurkundungstermins.
* Die Erhebung und Speicherung **personenbezogener Daten** erfolgt nach § 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.
* Zur Beurkundung müssen alle Beteiligten einen gültigen **Personalausweis** oder **Reisepass** mitbringen. Sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, sind auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heiratsurkunde) vorzulegen.
* Fertigt der Notar auftragsgemäß den Entwurf eines Vertrags, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt. Bei späterer Beurkundung im selben Notariat werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen dann also nicht gesondert an.

## 13. Auftrag an den Notar

Zum Zwecke der Terminvorbereitung wird der Notar hiermit **beauftragt**,

 [ ]  einen **unbeglaubigten Grundbuchauszug** einzuholen.

 [ ]  einen **Entwurf der Scheidungsfolgenvereinbarung zu erstellen** und zu übersenden an

 [ ]  Ehemann [ ]  Ehefrau [ ]

**Auftraggeber** für die kostenpflichtige Erstellung des Entwurfs sind/ist:

 [ ]  beide Ehegatten [ ]  der Ehemann [ ]  die Ehefrau

 [ ]  ein Dritter, nämlich